

09.11.89

AS - A - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1990)

A. Zielsetzung

Festsetzung des monatlichen Beitrags in der Altershilfe
für Landwirte

B. Lösung

Festsetzung des Beitrags auf DM 236,-

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 633/89

09.11.89

AS - A - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1990)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. November 1989

121 (311) - 814 03 - A1 35/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

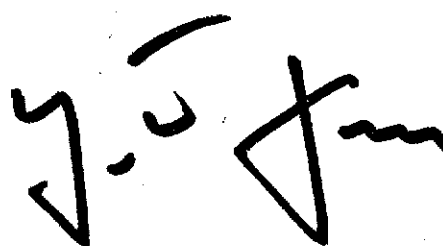
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe
für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1990)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. J.' followed by a flourish.

Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1990)

Vom 1989

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1990 monatlich 236 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 GAL die vermutlichen Gesamtaufwendungen decken.

Unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Unterlagen werden im Jahre 1990 die Gesamtaufwendungen in der Altershilfe für Landwirte 4.219 Mio. DM betragen. Die Bundesmittel für 1990 sind mit 2.845 Mio. DM und die sonstigen Einnahmen mit 19 Mio. DM anzusetzen. Der sich ergebende Restbetrag in Höhe von 1.355 Mio. DM wird im Jahre 1990 von etwa 480.000 Beitragszahlern zu tragen sein. Daraus errechnet sich ein monatlicher Beitrag von 236 DM.

Wegen der insbesondere infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind nennenswerte Auswirkungen der Beitragserhöhung auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.